



## Schulordnung

### 1. Unterrichtszeit, Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

- 1.1 Das Schuljahr an der *tonart* Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Musikschuljahr wird in 2 Semester unterteilt.
- 1.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der Vorarlberger Pflichtschulen (ausgenommen schulautonome Tage) gelten analog für die *tonart* Musikschule. In der ersten Schulwoche erfolgt die Einteilung des Stundenplanes durch die Lehrer/in in Abstimmung mit den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Die erste Unterrichtseinheit erhält der/die Schüler/in in der zweiten Schulwoche (ausgenommen ist der Unterricht in den Ergänzungsfächern).
- 1.3 Anmeldung:
  - a) Die Anmeldung zum Unterricht an der *tonart* Musikschule hat schriftlich bis zum **15. Juni** des Jahres zu erfolgen. Die Anmeldung ist mittels Anmeldeformular im Sekretariat der Musikschule oder online unter [www.tonartmusikschule.at](http://www.tonartmusikschule.at) möglich (Die Kontaktdaten werden ausschließlich für Informationszwecke der Musikschule verwendet). Über die Aufnahme in die Musikschule sowie allenfalls eine begründete Ausnahme von der Anmeldefrist entscheidet der Geschäftsführer.
  - b) Die Zuteilung in die Klasse des/r entsprechenden Lehrers/in erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und der Verfügbarkeit freier Plätze. Nach Möglichkeit werden Lehrerwünsche berücksichtigt.
  - c) In Ausnahmefällen können auch Schüler/innen bei Semesterwechsel neu aufgenommen werden. Die Anmeldung hat bis spätestens **15. Jänner** des Jahres zu erfolgen.
- 1.4 Aufnahme:

Mit der Aufnahme entsteht ein gebührenpflichtiges Unterrichtsverhältnis für 1 Schuljahr (mindestens für 1 Semester). Das Unterrichtsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres, sofern keine Wiederanmeldung bis 15. Juni des Jahres vorliegt.
- 1.5 Die Aufnahme eines/r Schülers/in kann verweigert werden:
  - a) wenn durch personelle oder räumliche Verhältnisse eine Aufnahme nicht möglich ist (Platzmangel)
  - b) bei Fehlen eines/r entsprechenden Lehrers/in,
  - c) wenn der/die Schüler/in nicht geeignet ist (zu jung, körperlich nicht bzw. noch nicht geeignet).
- 1.6 Abmeldung:

Die Abmeldung eines/r Schülers/in für das jeweils folgende Semester ist **schriftlich bis spätestens 15. Juni bzw. 15. Jänner** im Sekretariat vorzunehmen.
- 1.7 Bei verspäteter Aufnahme, bei Abmeldung oder Ausschluss eines/r Schülers/in während des laufenden Semesters ist das Schulgeld für dieses Semester voll zu bezahlen. Der Geschäftsführer kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. längere Krankheit oder Wohnortwechsel) das Schulgeld für den ausfallenden Unterricht erlassen.

### 2. Unterricht/ Unterrichtsbedingungen

- 2.1 Der Unterricht an der *tonart* Musikschule umfasst in der Regel eine Unterrichtseinheit pro Woche zur vereinbarten Zeit (Stundenplan).
- 2.2 Der Unterricht im Fach Elementare Musikpädagogik sowie in den Ergänzungsfächern wird als Klassenunterricht in Einheiten zu 50 Minuten erteilt.
- 2.3 Der Instrumental- und Gesangsunterricht (Hauptfachunterricht) wird in folgenden Unterrichtsformen erteilt: Einzelunterricht in Einheiten zu 30 Minuten, 40 Minuten oder 50 Minuten, Gruppenunterricht (2 bis 4 Schüler) in Einheiten zu 50 oder 60 Minuten. Über die

Einteilung in die jeweilige Unterrichtsform bzw. Unterrichtseinheit entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem/r Lehrer/in. Die Einteilung wird für ein Semester getroffen, der Unterricht ist nicht übertragbar.

- 2.4 Die Schüler/innen verpflichten sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur aktiven Mitarbeit in Form von Hausübungen nach Vorgabe des/r Lehrers/in.
- 2.5 Die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den/die Lehrer/in rechtzeitig zu verständigen.
- 2.6 Die Teilnahme an Schulveranstaltungen und den dazugehörigen Proben, nach Einteilung durch den Künstlerischen Leiter und den/die Lehrer/in ist für alle Schüler/innen verbindlich.
- 2.7 Schüler/innen können vom Geschäftsführer über Antrag des/r Lehrers/in und Künstlerischen Leiters mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Haupt- oder Ergänzungsfachs ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
  - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts bzw. der Proben, dauernde Unpünktlichkeit,
  - b) fehlende Mitarbeit,
  - c) bei einem Schulgeld-Zahlungsrückstand von einem Semester.

### **3. Ausfall von Unterricht**

- 3.1 Durch Verhinderung des/der Lehrers/in ausfallende Unterrichtsstunden werden in der Regel nachgeholt. Nicht nachgeholt werden ausfallende Unterrichtsstunden:
  - a) bei Krankheit des/der Lehrers/in (siehe dazu auch Pkt. 3.2)
  - b) in Ausnahmefällen bei sonstiger Verhinderung des/der Lehrers/in mit Zustimmung des Geschäftsführers,
  - c) bei Verhinderung bzw. Fernbleiben des Schülers.
- 3.2 Ausgefallene Stunden, bedingt durch längerfristige Erkrankung des/der Lehrers/in werden ab der vierten ausgefallenen Stunde (in Folge) für die weitere Dauer der Krankheit nicht in Rechnung gestellt, bzw. wird das anteilige Schulgeld erstattet. Dabei werden durch Feiertage oder Ferien ausgefallene Stunden nicht mitberechnet.

### **4. Schulgeld**

- 4.1 Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung in einer Gebührenordnung tarifmäßig festgesetzt wird. Die aktuellen Tarife sind im Sekretariat der Musikschule bzw. auf [www.tonartmusikschule.at](http://www.tonartmusikschule.at) einzusehen.
- 4.2 Das Schulgeld ist in zwei gleichen Teilbeträgen und zwar jeweils am Beginn des betreffenden Semesters zur Zahlung fällig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt keine Rückvergütung des Schulgeldes (Ausnahme Pkt. 1.7).

### **5. Mietinstrumente**

Die Miete für Instrumente der *tonart* Musikschule wird pro Semester zusammen mit der Schulgeldvorschreibung für das Hauptfach eingehoben. Die Höhe der Miete wird in der o.a. Gebührenordnung festgesetzt. Für Schäden, die außerhalb der Unterrichtszeit, sowie außerhalb einer Schulveranstaltung bzw. dazugehöriger Probe am Instrument entstehen, haftet der/die Schüler/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.

### **6. Aufsicht, Haftung**

Die Aufsichtspflicht der Lehrer/innen über ihre minderjährigen Schüler/innen deckt sich mit der vereinbarten Unterrichtszeit bzw. mit der Dauer der Schulveranstaltung.

### **7. Zeugnis**

Nach Absolvierung eines Schuljahres wird jedem/r Schüler/in ein Zeugnis mit Leistungsbeurteilung ausgestellt.